

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

27.5.2021

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Frau Vorsitzende
Sabine Zimmermann, MdB

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
19(13)148c

Bearbeitet von

Jörg Freese (DLT)
Telefon: +49 30 590097-340
E-Mail: Joerg.Freese@landkreistag.de

Aktenzeichen
V-428-20/12

per Mail: familienausschuss@bundestag.de

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze (BT-Drs. 19/29765)

Sehr geehrte Frau Zimmermann,

herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf. In der Anhörung am 31.5.2021 werden die kommunalen Spitzenverbände durch Herrn Beigeordneten Jörg Freese, Deutscher Landkreistag, vertreten. Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

Verlängerung der Fristen für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“

Die vorgesehene Verlängerung der Fristen im Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 1 des Entwurfs) entspricht einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände und wird daher ausdrücklich begrüßt.

Kinderzuschlag nachrangig gegenüber Unterhaltspflichten

Die Herstellung des generellen Nachrangs des Kinderzuschlags gegenüber dem Unterhaltsrecht in § 6c BKGG-E (Artikel 2 des Entwurfs) wird ebenso begrüßt.

Kinderfreizeitbonus

Zur Gewährung eines einmaligen Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 € für bedürftige Kinder sind Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen vorgesehen (Artikel 2, 6, 7, 8, 9 des Entwurfs): Für Kinder im SGB II-Bezug ist eine Regelung in § 71 SGB II-E beabsichtigt, für Kinder im Bezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in § 16 AsylbLG-E, für Kinder im Leistungsbezug des Kinderzuschlags in § 6d BKGG-E. Für sie alle bedarf es keines Antrags, sie erhalten den Kinderfreizeitbonus von derjenigen Behörde, die auch die existenzsichernde Leistung bzw. den Kinderzuschlag gewährt.

Für Kinder im Leistungsbezug nach dem Wohngeldgesetz oder dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) dagegen ist ein anderer Weg vorgesehen, nämlich gleichfalls eine Regelung in § 6d BKGG-E. Damit wird für diese Kinder der Freizeitbonus über die Familienkasse

ausgezahlt, in der Regel die der Bundesagentur für Arbeit. Dies ist nicht die Behörde, die das Wohngeld oder die Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, sondern eine andere Behörde. Dies ist ein umständlicher Weg, wie nicht zuletzt das deswegen erforderliche Antragsverfahren zeigt.

Für Kinder im Wohngeld-Bezug mag die Regelung noch nachvollziehbar sein, da sie, wie die Begründung zum Gesetzentwurf ausführt, oftmals parallel den Kinderzuschlag erhalten.

Mit Blick auf die Kinder im Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt greift dies nicht. Hier geht es um einen allein rechtlichen Hintergrund, nämlich dass der Deutsche Bundestag auf Bitte der Länder von der im Regierungsentwurf eines Teilhabestärkungsgesetzes vorgesehenen Aufhebung der Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 2 SGB XII für das gesamte SGB XII Abstand genommen hat. Die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs führt zutreffend aus, dass der Freizeitbonus im SGB XII wegen der fortbestehenden Zuständigkeitsbestimmung in § 3 Abs. 2 SGB XII die Übertragung einer neuen Aufgabe und somit gemäß Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG ein unzulässiger Aufgabendurchgriff des Bundes wäre. Insoweit wird mit der Regelung im Bundeskindergeldgesetz eine „sachfremde“ Materie und eine für den Personenkreis der Kinder im SGB XII-Bezug unzuständige Behörde gewählt. Ein einfacherer Weg wäre die (ggf. erneut nur punktuelle) Aufhebung der Zuständigkeitsbestimmung im SGB XII, die die Regelung des Kinderfreizeitbonus im SGB XII ermöglichen würde und für die betroffenen Kinder besser wäre. So aber werden zwei Behörden zuständig für ein und dasselbe Kind, das den Kinderfreizeitbonus beantragen und als Voraussetzung dafür seinen Leistungsanspruch nach dem SGB XII gegenüber der Familienkasse nachweisen muss.

Lernförderung im Rahmen des Bildungspakets

Der Gesetzentwurf sieht des Weiteren vor, dass im Rahmen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe das Antragsverfahren zur Lernförderung vorübergehend entfällt (§ 71 Abs. 1 SGB II-E, § 141 Abs. 5 SGB XII-E und § 3 Abs. 4 AsylbLG-E). Wir begrüßen, dass die Regelungen parallel im SGB II, im SGB XII und im AsylbLG vorgesehen sind, so dass Ungerechtigkeiten zwischen den einzelnen Personengruppen vermieden werden.

Wichtig ist, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Lernförderung im Rahmen des Bildungspakets unverändert fortgelten.

Unbeschadet dessen gehen wir davon aus, dass die für den Sommer 2021 vorgesehenen zusätzlichen Angebote der Länder zum Abbau von pandemiebedingten Lernrückständen auch für bedürftige Kinder zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Jörg Freese
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Uwe Lübking
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes